

BO Nr. A 605 – 16.03.2007
PfReg. C 5.5

Rahmenordnung zu Kooperation zwischen Dekanaten und Schuldekanatämtern

Wird in den nachfolgenden Regelungen die männliche funktionsbezogene Bezeichnung Schuldekan, Religionslehrer, Schüler und Mitarbeiter genannt, ist stets die weibliche Form mitgemeint.

1. Grundlagen

Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu beaufsichtigen (can. 804 § 1 CIC). Gemäß diözesaner Ordnung nehmen diese Aufsicht die Hauptabteilung Schulen und die Schuldekane wahr (Ordnung für Schuldekane). Daraus ergibt sich in der Dienst- und Fachaufsicht die organisatorische Zuordnung der Schuldekane zur Hauptabteilung Schulen. Die Diözesansynode fordert die Kooperation zwischen den für die Gemeindegatechese Verantwortlichen und den Religionslehrern an den Schulen. Diese grundsätzlichen Aussagen und die Aufgaben der Dekanate einerseits sowie die Aufgaben der Schuldekane andererseits erfordern gemäß Dekanatsordnung (DekO § 26, Abs. 2 Satz 1) eine verbindliche Kooperation zwischen den Schuldekanen und den Dekanen sowie den weiteren Organen und Einrichtungen im Dekanat.

2. Formen und Regeln der Kooperation

Für die notwendige Kooperation zwischen den Dekanaten und den Schuldekanatämtern gelten folgende Rahmenbedingungen:

- 2.1 Vor der Ernennung eines Schuldekans werden die Dekane in dessen künftigem Amtsbereich angehört. Die Dekane werden von der Ernennung unterrichtet.
- 2.2 Der Schuldekan für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen wird zu den Leiterkonferenzen (DekO § 22 Abs. 8) und zu den Dekanatskonferenzen (DekO § 13 Abs. 3 Satz 3) der Dekanate in seinem Amtsbereich eingeladen.
- 2.3 Wenn Themen ihres Aufgabenbereiches beraten werden, sollen die Schuldekane aller Schularten zu Sitzungen des Dekanatsrats (DekO § 15 Abs. 6) sowie zu Dekanatskonferenzen und Leiterkonferenzen eingeladen werden.
- 2.4 In der Regel findet jährlich ein Planungs- und Koordinierungsgespräch zwischen dem Dekan und den Schuldekanen aller Schularten statt (DekO § 26 Abs. 2 Satz 2).
- 2.5 Eine Kooperation wird besonders empfohlen
 - bei Projekten und Aktionen des Dekanats und der Kirchengemeinden für Schulen bzw. Schüler,
 - im Bereich der Schulpastoral.
- 2.6 Im Sinne von DekO § 26 Abs. 2 Satz 1 sollen die Bibliotheken und Mediotheken in den Religionspädagogischen Instituten und den Religionspädagogischen Arbeitsstellen vom Dekanat mitgenutzt werden. Die Bibliotheken und Mediotheken unterstützen die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen im Dekanat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Daher beteiligen sich die Dekanate angemessen an der Finanzierung entsprechender Materialien.